

§ 82 MMHmG Blinde

MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

§ 82.

Blinde, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes eine Berufsberechtigung als „Heilmasseur“ gemäß dem MTF-SHD-G besitzen, sind zur Ausübung des Berufs des medizinischen Masseurs und zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Masseur“/„Medizinische Masseurin“ nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes berechtigt.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at